

Beschlussvorlage des Kreistages Nr. 19/2018

Gegenstand der Vorlage

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha (KAS) zum 31.12.2017 und Entlastung der Werkleitung

Der Kreistag Gotha möge beschließen:

- 001 Der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers versehene Jahresabschluss und der Lagebericht 2017 des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha werden mit einem Jahresüberschuss von 119.361,63 € und einer Bilanzsumme von 13.456.390,29 € festgestellt.
- 002 Der Jahresüberschuss beträgt 119.361,63 €. Aus diesem werden 84.673,91 € der Zweckgebundenen Rücklage zugeführt und ein Betrag von 64.879,08 € auf neue Rechnung vorgetragen. In Höhe von 8.231,74 € besteht eine Verbindlichkeit des Kommunalen Abfallservice gegenüber dem Landkreis Gotha. Es ergibt sich insgesamt eine Entnahme in Höhe von 38.423,10 € aus der Allgemeinen Rücklage.
- 003 Dem Werkleiter des Kommunalen Abfallservice wird für das Jahr 2017 Entlastung erteilt.

Eckert

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Werkausschuss KAS
Kreisausschuss
Kreistag Gotha

18.09.2018
15.10.2018
17.10.2018

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach § 25 Abs. 1 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) hat die Werkleitung den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Landrat dem Werkausschuss vorzulegen.

Jahresabschluss und Lagebericht des KAS zum 31.12.2017 wurden von der Bavaria Treu AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

In der Gewinn- und Verlustrechnung wird für das Geschäftsjahr 2017 ein Jahresüberschuss von 119.361,63 € ausgewiesen. Unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages aus 2016 ergibt sich ein Bilanzgewinn von 284.524,05 €. Der Jahresüberschuss soll wie folgt verwendet werden:

a) zur Einstellung in die Zweckgebundene Rücklage	84.673,91 €
b) an den Haushalt der Gemeinde abzuführen	8.231,74 €
c) auf neue Rechnung vortragen	64.879,08 €
d) aus dem Eigenkapital zu entnehmen	-38.423,10 €

Die Höhe des Betrages zur Einstellung in die Zweckgebundene Rücklage entspricht der Höhe der Eigenkapitalverzinsung.

Aus der Dienstleistung des Landschafts-, Kontroll- und Beräumungsdienst (LKB) für den Landkreis Gotha erhält der Kommunale Abfallservice (KAS) einen pauschalen Betrag von 115.000,00 € jährlich. Dem stehen Aufwendungen in Form von Fremdleistungen zur Erfüllung der Aufgaben der Abfallbeseitigung aus freier Landschaft von 105,7 T€ und sonstige betriebliche Aufwendungen von 2,1 T EUR gegenüber. Der Überschuss/Gewinn aus der Dienstleistung LKB für den KAS wird in Höhe von 8.231,74 € an den Haushalt des Landkreises Gotha abgeführt.

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 3 ThürEBV stellt der Kreistag nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten den Jahresabschluss 2017 in öffentlicher Sitzung alsbald fest und beschließt über die Entlastung der Werkleitung.

Mit der Entlastung der Werkleitung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Kreistag mit der Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes KAS für das Jahr 2016 einverstanden ist und auf Einwendungen verzichtet. Mit der Entlastung wird bei späteren Feststellungen auf Schadensersatzansprüche, auf disziplinarrechtliche Maßnahmen oder auf Strafverfolgung nicht verzichtet.

B. Lösung

Der Kreistag stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2017 fest, beschließt über die vorgeschlagene Gewinnverwendung und über die Entlastung der Werkleitung.

C. Alternativen

Wird die Entlastung verweigert, wird damit zum Ausdruck gebracht, dass die Betriebsführung der Werkleitung insgesamt kein Vertrauen verdient. Soweit der Kreistag noch Aufklärungsbedarf hätte, müsste er konkrete Gründe hierfür benennen.

D. Zuständigkeit

Gemäß § 6 Ziffer 6 der Betriebssatzung des KAS in Verbindung mit § 25 Abs. 3 ThürEBV beschließt der Kreistag über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes und über die Entlastung der Werkleitung.